

**Amt der Stadt Feldkirch**

Kommunikation  
«sbvname»

«sbvadstr» «sbvadhr»  
«sbvadplz» «sbvadort»  
Österreich

Tel. «sbvadtel»  
Fax: «sbvadtel3»  
«sbvademail2»  
www.feldkirch.at

AZ  
Feldkirch, 17. Oktober 2024

## Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **15.10.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Änderung des Corporate Governance Kodex der Stadt Feldkirch

Der Corporate Governance Kodex der Stadt Feldkirch wird im Punkt 3.2.2 „Aufgaben und Zuständigkeiten“, dritter Spiegelstrich, um „Nebenbeschäftigungen, Nebentätigkeiten“ ergänzt.

3. Deckungsbeschluss für die Budgets 2025 der ausgelagerten Unternehmen

Die Stadt Feldkirch räumt den ausgelagerten Unternehmen für die Beschlussfassung der Budgets 2025 folgende finanzielle Zuwendungen (Abgangsdeckungen) ein:

Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH	1.422.100
Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH	1.346.500
Montforthaus Feldkirch GmbH	2.380.000
Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH	1.926.900
Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG	591.200
Stadtwerke Feldkirch / ÖPNV	3.800.000
Stadt Feldkirch Erneuerbare Energie KG	267.500

Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze und dürfen seitens der Organe der ausgelagerten Unternehmen nicht ohne Zustimmung der Stadt Feldkirch überschritten werden.

4. Stadtwerke Feldkirch: Berichtigung Bilanz 2023

Der Jahresabschluss und Geschäftsbericht der Stadtwerke Feldkirch für das Jahr 2023 wird in der vorliegenden Fassung vom August 2024 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

5. Bürgschaftsübernahme für den Abwasserverband Region Feldkirch zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG

Die Stadt Feldkirch übernimmt eine Bürgschaft als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB zu Gunsten des Abwasserverbandes der Region Feldkirch in der Höhe von 1.048.025,00 Euro gegenüber der UniCredit Bank Austria AG mit einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

6. Entenbach- und Gymnasiumgasse BA 79 - Vergabe der Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten für das Projekt „BA 79 Entenbach- und Gymnasiumgasse“ werden entsprechend dem Angebot vom 18.09.2024 an die Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch, zu einem Angebotspreis von netto 1.652.549,24 Euro bzw. brutto 1.983.059,09 Euro (inkl. 20 Prozent MwSt.) vergeben. Die Stadtvertretung sieht Mittel in der Höhe von netto 1.160.486,67 Euro bzw. brutto 1.392.584,00 Euro (inkl. 20 Prozent MwSt.) als Anteil der Stadt Feldkirch vor.

7. Änderungen des Flächenwidmungsplans sowie Verordnungen über das Mindestmaß der baulichen Dichte

7.1. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 15.10.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Plan-ZI 2024/6463-2, 10.06.2024) geändert.

Der Bürgermeister  
Ing. Manfred Rädler

7.2. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 15.10.2024 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:  
Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 4041/2, KG Nofels, gemäß dem Plan (Plan-ZI 2024/6463-3, 10.06.2024) in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister  
Ing. Manfred Rädler

7.3. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2024 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF betreffend die Grundstücke GST-NRN .221/1 und

.221/3, beide KG Feldkirch, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen (Plan-ZI 2024/6466-2, 17.09.2024).

Der Bürgermeister  
Ing. Manfred Rädler

7.4. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2024 den Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend beschlossen: Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die Grundstücke GST-NRN .221/1 und .221/3, beide KG Feldkirch, gemäß dem Plan (Plan ZI 2024/6466-3, 18.09.2024) in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister  
Ing. Manfred Rädler

- 7.5. Die Stadt Feldkirch ersucht die Vorarlberger Landesregierung um die Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch (LGBl.Nr. 57/2008) wie folgt:
- Einbezug der Grundstücke GST-NRN 4864/2, 4863/2 und .550, alle KG Altenstadt, in den Geltungsbereich der Verordnung
  - Anpassung der zulässigen Warengruppen, sodass eine Gesamtverkaufsfläche von 3.100 m<sup>2</sup>, hiervon höchstens 2.352,50 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (gem § 15 Abs 1 lit a Z 2 RPG) und hiervon höchstens 675 m<sup>2</sup> für Lebensmittel, zulässig wird.

8. Grundstücksangelegenheiten: Einräumen einer Dienstbarkeit, Abbruch von Objekten

- 8.1. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin der GST-NRn 1494, 1459/3 und 1459/4, alle vorkommend in EZ 354 (öffentliches Gut), des GST-NR 870/5, vorkommend in EZ 372, des GST-NR 869, vorkommend in EZ 245, alle jeweils Grundbuch 92125 Tosters, sowie den GST-NRn 5550 und 2209, beide vorkommend in EZ 327, jeweils Grundbuch 92106 Frastanz, räumt zu Gunsten GST-NR .437 in EZ 450 Grundbuch 91119 Rieden die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung und Erneuerung einer elektrischen Hochspannungsleitung samt ankommenden und abgehenden Hochspannungsleitungen, sowie dem damit verbundenen Geh- und Fahrrecht auf den jeweils zuvor genannten Liegenschaften, ein. Die einmalige Entschädigung beträgt 3.000,00 Euro zzgl. einer allfälligen Umsatzsteuer. Die Stadt Feldkirch stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 8.2. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin der GST-NRn .528, .512, .511, 527/7, 527/6, .485, .486 und .487, jeweils Grundbuch 92105 Feldkirch, stimmt dem Abbruch der auf Teilflächen dieser Liegenschaften befindlichen Schuppen, Garagen, Carports und

Waschküchen im Innenhof des Graf-Hugo-Wuhrgang 1 – 7 bzw. Gilmstraße 2 und 4 gemäß § 50 Abs.1 lit b Zif. 11 GG, zu.

9. Antrag FB: Präsenz in Ortsteilen

Der vorliegende Antrag von Feldkirch blüht hat keine Mehrheit gefunden.

10. Antrag FB: Fachbereich für Frauen und Gleichstellung

10.1 Zuweisungsantrag der NEOS „Fachabteilung Frauen und Gleichstellung“

Der Zuweisungsantrag der NEOS sowie der Antrag von Feldkirch blüht hat keine Mehrheit gefunden.

11. Entsendung und Nominierung in Organe juristischer Personen

11.1. Aufsichtsrat der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH:

- Statt Bgm. Manfred Rädler künftig STV Sandro Frick

Jagdgenossenschaft Altenstadt:

- Statt STVE Michael Nemetschke künftig OV Johannes Schelling

12. Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung der Stadtvertretung vom 02.07.2024

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal](http://www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Ing. Manfred Rädler